

Fördergrundsätze des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung Kultur des Landes Brandenburg zur Einhaltung von Honorarmindeststandards für freischaffende Musiker/Musikerinnen und Vokalsolisten/Vokalsolistinnen in Projekten und Institutionen mit musikalischen Eigenproduktionen

Einleitung

Das Land Brandenburg fördert gemäß der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) im Rahmen der Projektförderung und der institutionellen Förderung Maßnahmen zur Erarbeitung und Durchführung musikalischer Aufführungen für die Öffentlichkeit, um Vielfalt und künstlerische Qualität des Musiklebens im Land Brandenburg sowie die musikkulturelle Ausstrahlungskraft des Landes zu befördern. Soweit hierbei Projekttragende und Institutionen nicht nur als Veranstaltende, sondern zugleich als Produzierende von musikalischen Aufführungen tätig werden, können sie im besonderen Maße Einfluss auf die Vereinbarung angemessener Honorarregelungen mit den beteiligten freischaffenden Musikern/Musikerinnen und Vokalsolistinnen/Vokalsolisten nehmen. Das Land Brandenburg bekennt sich mit diesen Fördergrundsätzen dazu, auf eine angemessene Vergütung freischaffender Musikerinnen/Musiker und Vokalsolistinnen/Vokalsolisten bei der Förderung von Projekten und Institutionen aus Landesmitteln hinzuwirken, die musikalische Eigenproduktionen zum Gegenstand haben.

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Fördergrundsätze finden auf Zuwendungen ab dem Haushaltsjahr 2020 Anwendung, die das Land Brandenburg im Rahmen einer Projektförderung oder einer institutionellen Förderung Zuwendungsempfängenden gewährt, die in der beantragten Fördermaßnahme Ausgaben zur Erarbeitung und Durchführung von musikalischen Aufführungen (Im Folgenden: musikalische Produktionen) mit überwiegend freischaffenden Berufsmusikerinnen/Berufsmusikern und Berufsvokalsolistinnen/Berufsvokalsolisten (im Folgenden: künstlerisch Mitwirkende) vorsehen. Als künstlerisch Mitwirkende gelten auch in einem tariflich gebundenen Anstellungsverhältnis befindliche Berufsmusikerinnen/Berufsmusiker und Berufsvokalsolistinnen/Berufsvokalsolisten, die in der musikalischen Produktion auf der Grundlage einer Honorarvereinbarung künstlerisch tätig sind.

1.2. Diese Fördergrundsätze finden auf Zuwendungen gemäß 1.1. keine Anwendung, wenn im Rahmen der beantragten Fördermaßnahme die musikalische Produktion hauptsächlich

- der Einwerbung von Spendenmitteln für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung oder
- der Nachwuchsförderung dient.

Von einer Nachwuchsförderung ist auszugehen, wenn die musikalische Produktion in der Öffentlichkeit ausdrücklich als Nachwuchsmaßnahme beworben wird und sich die überwiegende Zahl der künstlerisch Mitwirkenden in einer berufsqualifizierenden künstlerisch-instrumentalfachlichen/vokalfachlichen Ausbildung befindet. Als Ausbildung gilt auch die Teilnahme an postgradualen künstlerischen Hochschulstudiengängen.

1.3. Diese Fördergrundsätze finden auf Zuwendungen gemäß 1.1. keine Anwendung, wenn Gegenstand der musikalischen Produktion überwiegend musikalische Werke sind, die den Musikstilen des Jazz oder der Populärmusik zuzuordnen sind. Diese Ausnahme gilt nicht für die Produktion von Musiktheaterstücken oder sinfonischen Werken, die diesen Musikstilen zuzuordnen sind.

1.4 Diese Fördergrundsätze finden in einer musikalischen Produktion für künstlerisch Mitwirkende keine Anwendung, deren künstlerische Tätigkeit mit einem Preisgeld oder einem Stipendium verbunden ist.

2. Zuwendungsfähigkeit von Honorarausgaben für musikalische Produktionen

2.1. Bei Zuwendungen gemäß 1.1. sind Ausgaben für eine musikalische Produktion nur dann zuwendungsfähig, wenn die vorgesehenen Vergütungen der an der musikalischen Produktion künstlerisch Mitwirkenden mindestens den Vorgaben gemäß 2.2. entsprechen. Bei Zuwendungen ab dem Haushaltsjahr 2023 gemäß 1.1. sind Ausgaben für eine musikalische Produktion nur dann zuwendungsfähig, wenn die vorgesehenen Vergütungen der an der musikalischen Produktion künstlerisch Mitwirkenden mindestens den Vorgaben gemäß 2.3. entsprechen.

2.2. Bei den Honorarvereinbarungen des Zuwendungsempfängenden mit den künstlerisch Mitwirkenden dürfen nachfolgende Honorarsätze nicht unterschritten werden:

Honorarbemessungskenndaten	Freischaffende Musikerinnen und Musiker	Freischaffende Vokalsolistinnen und -solisten/solistisch auftretende Instrumentalmusikerinnen und -musiker
Tagessatz/Aufführungssatz brutto in Euro (einschließlich einer Probe von bis zu 3 Stunden am Aufführungstag) ohne Reisekosten		
- Produktionen mit Proben und/oder Aufführungen an mehreren Tagen	171	298
- Produktionen mit Proben und Aufführungen am gleichen Tag	257	447
Probensatz brutto in Euro ohne Reisekosten (Dauer bis zu 3 Stunden für Proben, die nicht an einem Aufführungstag stattfinden)	86	149

In der Honorarvereinbarung sind zudem eine Erstattung der Reisekosten im Sinne des Bundesreisekostengesetzes sowie für mediale Verwertungen jeglicher Art eine gesonderte Vergütung vorzusehen.

2.3 Bei den Honorarvereinbarungen des Zuwendungsempfängenden mit den künstlerisch Mitwirkenden dürfen nachfolgende Honorarsätze nicht unterschritten werden:

Honorarbemessungskenndaten	Freischaffende Musikerinnen und Musiker	Freischaffende Vokalsolistinnen und -solisten/solistisch auftretende Instrumentalmusikerinnen und -musiker
Tagessatz/Aufführungssatz brutto in Euro (einschließlich einer Probe von bis zu 3 Stunden am Aufführungstag) ohne Reisekosten		

- Produktionen mit Proben und/oder Aufführungen an mehreren Tagen	180	313
- Produktionen mit Proben und Aufführungen am gleichen Tag	270	469
Probensatz brutto in Euro ohne Reisekosten (Dauer bis zu 3 Stunden für Proben, die nicht an einem Aufführungstag stattfinden)	90	156

In der Honorarvereinbarung sind zudem eine Erstattung der Reisekosten im Sinne des Bundesreisekostengesetzes sowie für mediale Verwertungen jeglicher Art eine gesonderte Vergütung vorzusehen.

3. Verfahren

3.1. Der Antrag auf Erteilung einer Zuwendung gemäß 1.1. ist um die Angaben in dem als Anlage 1 beigefügten Formblatt nach Maßgabe des Planungsstadiums der musikalischen Produktion zu ergänzen. Darin hat der Zuwendungsempfänger insbesondere eine Erklärung abzugeben, dass er die Vorgaben gemäß 2.2. bei Abschluss der Honorarvereinbarungen einhält. Aus den schriftlich abzuschließenden Honorarvereinbarungen müssen neben dem Betrag der Vergütung die Honorarbemessungskenndaten einschließlich der Zahl der Proben- und Aufführungstage (mit und ohne Probe) sowie gesonderte Regelungen zu den Reisekosten und zur medialen Verwertung von Aufführungen hervorgehen. Eine Überprüfung der Honorarvereinbarungen kann im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zum Zuwendungsbescheid erfolgen (siehe Punkt 3.3.).

3.2. Der Zuwendungsbescheid ist hinsichtlich der Ausgaben für die musikalische Produktion mit den auflösenden Bedingungen (§ 36 Abs. 2 Satz 2 VwVfG) zu verbinden,

- dass bei Nichteinhaltung der Vorgaben gemäß 2.2. der Zuwendungsbescheid unabhängig von der Finanzierungsart in Höhe eines Differenzbetrages unwirksam wird, der bei Einhaltung der Vorgaben gemäß 2.2. zusätzlich für die Honorarausgaben einschließlich Reisekosten vom Zuwendungsempfänger hätte aufgewendet werden müssen und

- dass bei einem nicht oder nicht vollständig erbrachten Nachweis des Abschlusses von Honorarvereinbarungen gemäß den Vorgaben in Punkt 3.1. Satz 2 der Zuwendungsbescheid unabhängig von der Finanzierungsart in Höhe des Betrages unwirksam wird, der auf die Realisierung der musikalischen Produktion entfallen ist.

Bei einer bereits ausgezahlten Zuwendung ist der Betrag durch einen gesonderten Verwaltungsakt gemäß § 49 a Abs. 1 Satz VwVfG gegenüber dem Zuwendungsempfänger zur Erstattung zu bringen.

3.3. Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Verwendungsnachweis das Formblatt (Anlage 1) ergänzt mit den Angaben zu den realisierten Ausgaben für die musikalische Produktion einzureichen. Der Zuwendungsempfänger hat dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg oder der von diesem mit der Verwendungsnachweisprüfung beauftragten Stelle auf

Anforderung sämtliche Honorarvereinbarungen gemäß 2.2., die Honorarabrechnungen der künstlerisch Mitwirkenden und die Buchungsbelege über die Auszahlung der Honorare vorzulegen.

4. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Die Vorschriften in Ziffer 2.1. Satz 2 in Verbindung mit Ziffer 2.3. treten mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft. Das MWFK überprüft eine Änderung der Vorgaben gemäß 2.3. bei tariflichen Anpassungen in der Entgeltordnung zum TV-L.